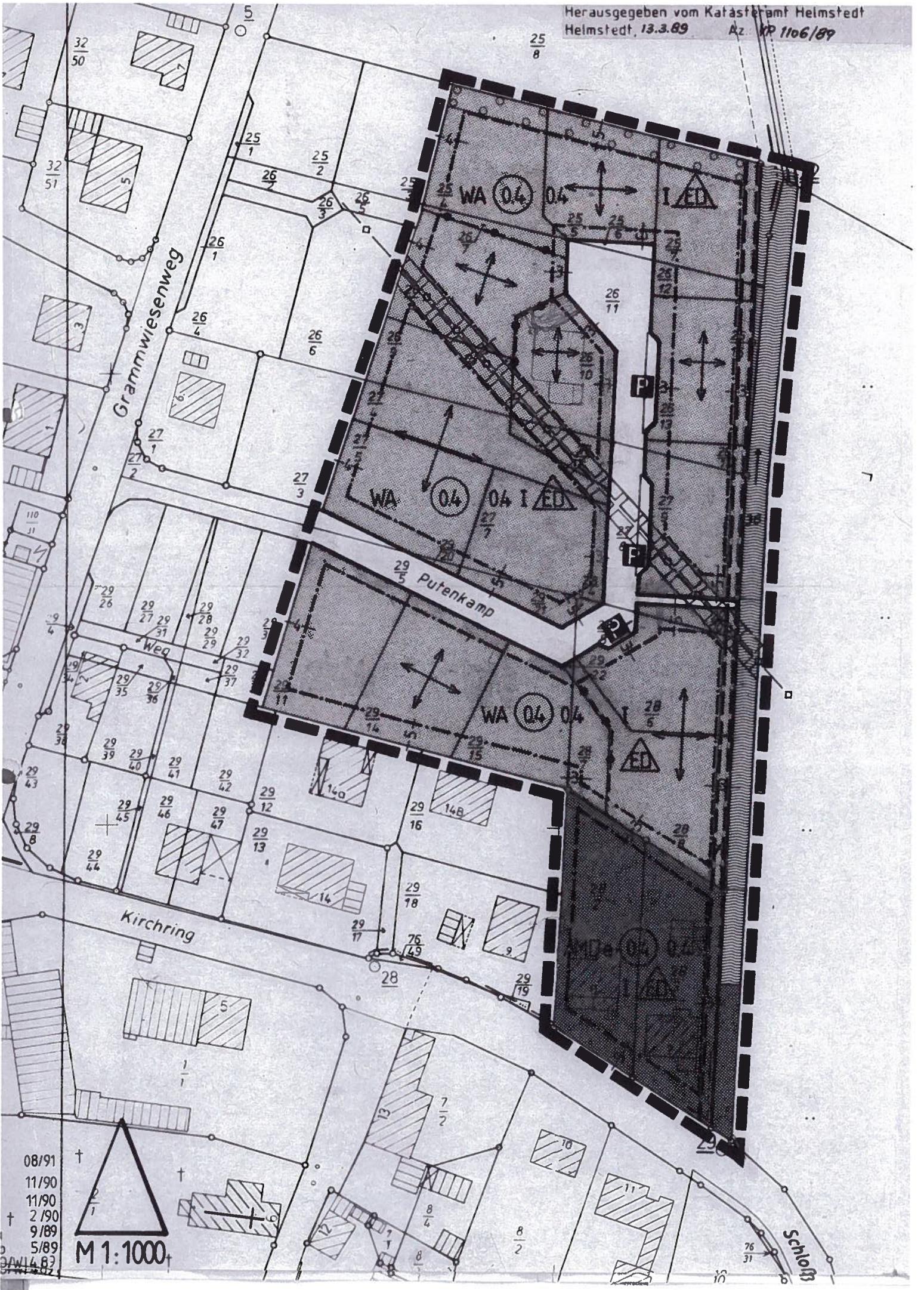


KARTENGRUNDLAGE TK 3630 M 1:25000
HERAUSGEBER LANDESVERWALTUNGSAMT
VERVIELFÄLTUNG MIT ERLAUBNIS
DES HERAUSGEBERS

**GEMEINDE LEHRE
ORTSCHAFT ESSENRODE
1.ÄNDERUNG GRAMMWIESE
BEBAUUNGSPLAN**

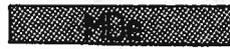


PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



DORFGEBIETE, eingeschränkt, s. textl. Festsetzung Ziff. 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0.4

GRUNDFLÄCHENZAHL

I

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG, offene Bauweise



BAUGRENZE



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, Hauptgebäudeorientierung

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN



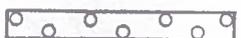
ABWASSERLEITUNG, UNTERIRDISCH

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



WASSERFLÄCHEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

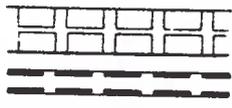


UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

14
2

Puterka

SONSTIGE PLANZEICHEN



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLACHEN, Begünstigte:

Versorgungssträger



Unterhaltungsverband



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAU-
UNGSPLANS



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULI-
CHEN ANLAGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FÜR DIE FESTGESETZTE WASSERFLACHE (GRABEN) GILT:

DAS VORHANDENE BEGLEITGRÜN DES GRABENS IST STÄNDIG ZU UN-
TERHALTEN UND GGF. DURCH NEUE BÄUME UND STRÄUCHER ZU ER-
SETZEN.

2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 7 - F.
25a + b BauGB.

INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON
BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT.

a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRÄUCHARTIGES GEHÖLZ
WIE FELDAHORN, HAINBUCHE, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL,
PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN.

DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MINDESTENS
JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND
MINDESTENS 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.

b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ
WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, ESCHEN ZU
PFLANZEN.

c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND GGF. DURCH NEUE ZU ER-
SETZEN.

3. DAS DORFGEBIET MDe GEM. § 5 BAUNVO IST GEM. § 1 (5) BAUNVO
EINGESCHRÄNKT.

NICHT ZULÄSSIG SIND:

SONSTIGE NICHT STÖRENDE GWERBEBETRIEBE UND TANKSTELLEN.

~~NUR AUSNAHMSWEISE SIND ZULÄSSIG:~~

~~LANDWIRTSCHAFTLICHE VOLLERWERBSBETRIEBE.~~